

SATZUNG
über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Neusäß
(Friedhofsatzung)
vom 05.11.2014

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I) folgende

FRIEDHOFSATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Städtische Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Neusäß folgende Bestattungseinrichtungen:
1. Friedhof Neusäß,
 2. Friedhof Ottmarshausen,
 3. Friedhof Steppach,
 4. Friedhof Täferlingen,
 5. Friedhof Westheim.
- (2) Die Stadt stellt die Friedhöfe für Bestattungen aller Verstorbener zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Neusäß hatten oder denen aufgrund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht zustand und für Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art 6 des BestG. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 2

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Neusäß.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe sowie der Vollzug des Bestattungswesens obliegen der Stadt Neusäß.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4

Aufgaben der städtischen Bestattung

- (1) In den städtischen Friedhöfen werden Bestattungen und Exhumierungen ausschließlich von der Stadt oder von ihr beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Vorschriften für die Bestattung

§ 5

Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 6

Durchführung der Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung bestimmt die Stadt Neusäß oder das von ihr beauftragte Bestattungsunternehmen.
- (2) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Stadt im Benehmen mit dem Auftraggeber, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte widersprechen, oder demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.
- (3) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie Errichtung bzw. Instandhaltung des Grabmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber sind nicht Aufgabe der Stadt, sondern sind vom Nutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 7

Aufbahrung

- (1) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.
- (2) Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder die Leiche abstoßend wirkt.
- (4) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

§ 8

Trauerfeier

Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier statt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden oder die Trauerfeier entfallen.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen oder ein Grabplatz nicht wiederbelegt werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 6 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.
- (3) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Bestattung.

§ 10

Exhumierungen, Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten werden nur aus wichtigem Grunde und nur dann vorgenommen, wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt. Sie können grundsätzlich nur in den Monaten Oktober bis März durchgeführt werden.
- (3) Während der Durchführung einer Exhumierung oder Umbettung wird der Friedhof für den Besucherverkehr geschlossen. Die Teilnahme ist nur dem Friedhofspersonal oder den Bediensteten zuständiger Behörden gestattet.
- (4) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (5) Die Kosten der Exhumierung und Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

III. Grabstätten

§ 11

Rechte an Grabstätten

Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden angelegt als
 1. Reihengräber;
 2. Familiengräber;
 3. Urnengräber;
 4. Ehrengräber,
 5. Gemeinschaftsgrab für Föten,
 6. Anonymes Grabfeld für Urnenbeisetzungen,
 7. Urnenbestattungsplätze unter Bäumen im Urnenhain.
- (2) Für Art und Größe der Grabstätten sowie für ihre Anordnung innerhalb der Grabfelder sind in jedem Fall die Friedhofpläne der Stadt verbindlich. In begründeten Fällen kann die Stadt hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten in einem bestimmten Friedhof, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Reihengräber

§ 13

Begriff

Reihengräber sind Gräber, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Sie werden im Todesfall gegen eine geringe Gebühr und nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Nutzungsrechte können an Reihengräbern nicht erworben werden.

§ 14

Anlage und Belegung

- (1) Es werden angelegt:
 1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Reihengräber für übrige Personen.
- (2) Die Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:
 1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Länge 1,20 m, Breite 0,70 m
 2. Reihengräber für übrige Personen Länge 2,00 m, Breite 0,80 mDie Gräber werden bei Erdbestattungen auf eine Tiefe von 1,50 m, bei Urnenbeisetzungen auf mindestens 0,60 m ausgehoben.

- (3) Die Reihengräber sind Einzelgräber. Sie bilden oberirdisch durchgehende Rasenflächen. Die Toten werden der Reihe nach bestattet. Innerhalb eines von der Stadt bestimmten Pflanzstreifens können die Angehörigen Blumenschmuck anbringen.
- (4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in eine andere Grabart ist ausgeschlossen.

§ 15

Denkzeichen

An Reihengräbern sind Denkzeichen mit Angabe des Namens sowie des Geburts- und Sterbejahres anzubringen. Diese werden von der Stadt beschafft, angebracht und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

§ 16

Gärtnerische Pflege und Instandhaltung

Die gärtnerische Pflege und Instandhaltung an Reihengräbern werden von der Stadt wahrgenommen.

Familiengräber

§ 17

Begriff

Familiengräber sind Grabstätten, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen hinsichtlich ihrer Art, Lage und Größe im Rahmen dieser Satzung und soweit die tatsächliche Friedhofbelegung dies zulässt, zur Auswahl.

§ 18

Anlage

(1) Es werden einfache und mehrfache Familiengräber angelegt. Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

1. Einfache Familiengräber 2,00 m lang, 1,00 m breit;
2. zweifache Familiengräber 2,00 m lang, 1,80 m breit;
3. dreifache Familiengräber 2,00 m lang, 2,50 m breit;
4. vierfache Familiengräber 2,00 m lang, 3,20 m breit.

In älteren Friedhofteilen bleiben die dort bestehenden Gräbermaße gültig.

Die Familiengräber werden auf eine Tiefe von 2,20 m ausgehoben.

Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,60 m beigesetzt.

- (2) Die Umwandlung eines Familiengrabes in eine andere Grabart ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Umwandlung eines einfachen Familiengrabes in ein mehrfaches und umgekehrt.

§ 19

Belegung

- (1) Die Zahl der in einem Familiengrab zulässigen Bestattungen bemisst sich nach der Größe der Grabstätte. In einem einfachen Familiengrab können zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit sowie zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Für ein mehrfaches Familiengrab gilt jeweils das entsprechend Vielfache.
- (2) Die Wiederbelegung eines unteren Grabplatzes ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der darüber bestatteten Leiche zulässig.
- (3) In den Familiengräbern können innerhalb der nach Abs. 1 und 2 zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder und unverheiratete Geschwister) bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 20

Nutzungsrechte

- (1) An einer Familiengrabstätte kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden. Wer ein solches Recht erwirbt, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Sie kann gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Endet die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Nutzungsrecht um den Rest der Ruhezeit auf volle Jahre zu verlängern und die auf diesen Zeitraum anteilig entfallende Gebühr im Voraus zu entrichten.

§ 21

Erwerb und Umschreibung der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person verliehen werden. Dies gilt nicht für das dem Notburgaheim überlassene Grabfeld im Friedhof Westheim (§ 19). In diesem Fall steht das Nutzungsrecht ausschließlich dem Träger des Heimes zu.
- (2) Der Erwerb des Nutzungsrechts erfolgt durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr. Die Verleihung und Verlängerung werden erst durch Eintragung im Grabbuch rechtswirksam. Der Nutzungsberechtigte erhält darüber eine Graburkunde.

- (3) Die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten beanspruchen, wenn dieser zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von der Beschränkung auf Ehegatten oder Abkömmlinge bewilligen. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

§ 22

Umschreibung der Nutzungsrechte durch Erbgang

- (1) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung des Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen wird nur der Anspruch der zuerst genannten Person anerkannt.
- (2) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
1. Auf den überlebenden Ehegatten; eingetragene Lebenspartner
 2. auf die Kinder;
 3. auf die Enkel;
 4. auf die Eltern;
 5. auf die Geschwister;
 6. auf die nicht unter 1 bis 5 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen 2, 3, 5 und 6 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

§ 23

Verzicht auf Nutzungsrechte

Abgesehen von den Fällen des § 23 kann nach Ablauf der Ruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden. Der Verzicht ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Er wird erst durch Eintragung in das Grabbuch rechtswirksam.

Urnengräber, Urnennischen, Urnenhain, anonymes Urnengrab

§ 24

Begriff

- (1) Urnengräber sind Gräber, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen ausschließlich für Urnenbeisetzungen zur Verfügung.
- (2) Urnennischen sind Gemeinschaftsanlagen, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen ausschließlich für Urnenbeisetzungen zur Verfügung.
- (3) Im Urnenhain im Friedhof Westheim sind unter Bäumen Grabkammern für Urnen angelegt.
- (4) Anonyme Urnengrabstätte sind Gemeinschaftsgrabstätten für Beisetzungen von Urnen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht kann hier nicht erworben werden.

§ 25

Anlage und Belegung

- (1) Die Urnengräber sind grundsätzlich 0,90 m lang und 0,90 m breit. Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,60 m beigesetzt. In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnennischen sind in Gemeinschaftsanlagen errichtet. In jeder Nische können grundsätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die beigesetzten Aschenbehälter entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) In Urnenbestattungsplätzen im Urnenhain können grundsätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Es dürfen nur Urnengefäße aus verrottbarem Material verwendet werden.
- (5) Im anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m, es dürfen nur Urnengefäße aus verrottbarem Material verwendet werden.
- (6) In Gemeinschaftsanlagen ist das Ablegen von Blumenschmuck nur an den hierfür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

§ 26

Anwendung anderer Vorschriften

Für Urnengräber, Urnennischen und Urnenbestattungsplätze im Urnenhain werden im Übrigen die §§ 20, 21, 22, 23 entsprechend angewendet.

Ehrengräber

§ 27

Begriff

Der Stadtrat kann beschließen, die Grabstätten von Bürgern, die sich um das öffentliche Wohl und um die Stadt Neusäß in hervorragender Weise verdient gemacht haben, aus öffentlichen Mitteln anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

Gemeinschaftsgrab für Föten

§ 28

Begriff

(1) Die Bestattung von Föten erfolgt in der Gemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Westheim in einer Tiefe von mindestens 0,60 m in verrottbarem Material. Sie werden im Todesfall gegen eine geringe Gebühr und nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Nutzungsrechte können hier nicht erworben werden.

IV. Grabmäler und Einfriedungen

§ 29

Errichtung

- (1) Auf Familien- und Urnengräbern darf ein Grabmal im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung errichtet werden.
- (2) Grabplatten sind in allen Teilen des Friedhofes zugelassen. Sie sind so anzubringen, dass eine Neigung bis zu 10 Grad, vom Grabstein aus gesehen, entsteht.

§ 30

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie

über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

- (2) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und wird erteilt, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen ist zulässig.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.

§ 31

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Die Nummer der Grabstätte, die aus den bei der Stadt aufliegenden Friedhofplänen zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Grabmals in der oberen linken Ecke angebracht werden.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 32

Größe

- (1) Die Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Maße nicht überschreiten:
 1. Einfache Familiengräber 1,30 m hoch, 1,00 m breit;
 2. zweifache Familiengräber 1,60 m hoch, 1,80 m breit;
 3. dreifache Familiengräber 1,70 m hoch, 2,50 m breit;
 4. vierfache Familiengräber 1,70 m hoch, 3,20 m breit;
 5. Urnengräber 0,90 m hoch, 0,90 m breit.

(2) In Anbetracht der bereits bestehenden besonderen Gestaltung gelten abweichend von Abs. 1 im neuen Teil des Friedhofes Ottmarshausen grundsätzlich folgende Höchstmaße:

1. Einfache Familiengräber 0,90 m hoch, 1,00 m breit;
2. zweifache Familiengräber 1,20 m hoch, 1,40 m breit.

§ 33

Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes fundamentierte und so befestigt werden, dass es dauerhaft standsicher ist.
- (2) Die Fundamente werden von der Stadt hergestellt.

§ 34

Unterhaltung und Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standicherheit des Grabmals oder eines Teiles hiervon gefährdet erscheint. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.
- (2) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit eines Grabmales feststellt und der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 35

Entfernung

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit grundsätzlich nur mit Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- (2) Grabplatten und Steineinfassungen sind rechtzeitig vor einer Bestattung durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen unverzüglich zu entfernen. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit und nach vorheriger Verständigung des Nutzungsberechtigten oder Verpflichteten unter

Fristsetzung nicht entfernt werden, werden im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Verpflichteten entfernt. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Stadt Neusäß über.

§ 36

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur an Familien- und Urnengräbern zugelassen. Einfriedungen in Form von Pflanzen dürfen eine Höhe von 25 cm, Einfriedungen aus Stein eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

V. Pflege und Instandhaltung der Gräber

§ 37

Anlage und gärtnerische Gestaltung

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem Gräberfeld und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Das Bestreuen der Grabplätze mit Sand, Kies und ähnlichem Material sowie das Auslegen der Grabplätze mit Steinplatten ist untersagt.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit geeigneten niedrigen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege außerhalb der Grabstätte obliegt der Stadt.

§ 38

Pflege und Instandhaltung

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Grabplatz stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.
- (3) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, den satzungswidrigen Zustand

innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen.

- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Gegenstände zur Ausstattung des Grabes (Pflanzen, Sträucher usw.) unverzüglich zu entfernen.
- (5) Die Pflege der Urnenbestattungsplätze unter Bäumen und in Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Stadt.
- (6) Nicht erlaubt ist das Schmücken von Urnenbestattungsplätzen unter Bäumen, in Urnennischen und im anonymen Grabfeld.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 39

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind während den festgesetzten und an den Eingängen durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 40

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 1. Friedhofanlagen und -gebäude sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 2. Gräber, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist - zu betreten;
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für kleine Handwagen, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Arbeitsfahrzeuge der Stadt und Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit Berechtigungsschein;
 4. Fahrräder mitzuführen;
 5. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 6. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern;
 7. das Rauchen in der Leichen- und Aussegnungshalle;
 8. die Ruhe des Friedhofs zu stören;

9. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 10. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen usw.) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen;
 11. Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
 12. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten;
 13. ohne Genehmigung der Stadt Geld zu sammeln.
- (3) Die Verbote des Abs. 2 Nr. 11 - 13 gelten auch im unmittelbaren Bereich der Friedhofeingänge.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die den Verboten der Abs. 1 - 3 zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.

§ 41

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen in den städtischen Friedhöfen nur mit Genehmigung der Stadt vorgenommen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag durch Ausgabe von Berechtigungsscheinen für 1 oder 5 Jahre.
- (2) Berechtigungsscheine können an Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer, Kunstschlosser und Gärtner ausgegeben werden, sofern diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Berechtigungsscheine sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Vor der Ausstellung von Berechtigungsscheinen kann die Stadt die zuständige Innung oder den Bayer. Gärtnereiverband zum Antrag hören.
- (4) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, den Berechtigungsschein entziehen. Der Entzug des Berechtigungsscheines kann auf eine bestimmte Zeit begrenzt oder für dauern ausgesprochen werden.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 42

Alte Rechte

Die Nutzungsdauer der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Nutzungsrechte bemisst sich bis zu deren Ablauf nach den bisherigen Vorschriften.

§ 43

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofanlagen entstehen und für Schäden, die durch nicht von der Stadt beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 44

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Friedhofgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich auf seinen Namen umschreiben lässt (§ 23 Abs. 3);
2. ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert (§ 30 Abs. 1);
3. den Gestaltungsvorschriften für Grabmäler zuwiderhandelt (§§ 31, 32);
4. die Vorschriften über die Standsicherheit der Grabmäler nicht beachtet (§ 33 Abs. 1);
5. das Grabmal nicht stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand erhält (§ 34 Abs. 1);
6. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen nach Ablauf der Nutzungszeit nicht unverzüglich entfernt (§ 35 Abs. 3);
7. Einfriedungen entgegen den Bestimmungen des § 36 anbringt;
8. den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt (§§ 37, 38 Abs. 1, 2 und 4 - 6);
9. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet oder einen vorübergehend

- gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 39);
10. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs benimmt (§ 40 Abs. 1);
 11. gegen die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 40 Abs. 2 und 3);
 12. gewerbsmäßige Arbeiten ohne Genehmigung vornimmt oder als Gewerbetreibender Lager- und Arbeitsplätze nicht wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt (§ 41 Abs. 1 und 5).

§ 46

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 47

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Neusäß vom 27. Juli 1999 außer Kraft.

Neusäß, den 05.11.2014

Richard Greiner
1. Bürgermeister